

669/AB
vom 26.05.2025 zu 764/J (XXVIII. GP)

sozialministerium.gv.at

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und KonsumentenschutzKorinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Präsident des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.337.829

Wien, 21.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 764/J der Abgeordneten Marie-Christine Giuliani-Sterrer, Kolleginnen und Kollegen, betreffend „Opt-out-Möglichkeit beim elektronischen Impfpass“** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Aus welchen Gründen wurde für den e-Impfpass keine Opt-out-Möglichkeit vorgesehen, obwohl eine solche bei ELGA besteht?*
 - *Welche Überlegungen oder aktuelle Initiativen seitens des BMSGPK gibt es, eine Opt-out-Option für den e-Impfpass zu schaffen?*
 - *Gibt es rechtliche oder technische Hürden, die einer möglichen Abmeldemöglichkeit entgegenstehen?*
-

Gesetze, die eine Verwendung von besonders schutzwürdigen Daten vorsehen, müssen gemäß § 1 Abs. 2 DSG gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Eine Opt-out-Möglichkeit gegen die Speicherung von Daten im eImpfpass wäre zwar grundsätzlich eine potenziell geeignete Maßnahme, ein generelles Opt-out für alle Impfungen würde aber die Zwecke des eImpfpasses – insbesondere auch jene im Bereich der öffentlichen Gesundheit – verunmöglichen (siehe zur Rechtfertigung des Widerspruchsrechts ausführlich ErläutRV 2530 BlgNR 27. GP 43 f und ErläutRV 232 BlgNR 27. GP 7 ff sowie Stellungnahme des

Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 3. Februar 2022 zur Parlamentarischen Bürgerinitiative 21/AUA „Möglichkeit zur Abmeldung (Opt-out) vom elektronischen Impfpass“, 2470/SBI-39/BI 27. GP 18 ff).

Ich lasse derzeit – insbesondere in Hinblick auf die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu G 178/24 und G 13/25 – prüfen, ob die im GTelG 2012 normierten vorhandenen geeigneten Garantien und Maßnahmen für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Rahmen des elmpfusses ausreichend sind, oder ob eine Opt-out Möglichkeit normiert werden muss. Eine finale Entscheidung kann jedoch erst nach Abschluss der beiden genannten Gesetzesprüfungsverfahren getroffen werden.

Jedenfalls muss mitbedacht werden, wie im Falle eines Opt-outs mit der berufsrechtlichen Dokumentationspflicht umgegangen wird, da diese derzeit im Sinne einer Primärdokumentation durch die Speicherung von Impfdaten im zentralen Impfregister erfüllt wird.

Fragen 4 und 5:

- *Wie wird sichergestellt, dass sensible Gesundheitsdaten im e-Impfpass ausreichend geschützt sind, insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Zugriffsmöglichkeiten?*
- *Welche Pläne gibt es in Bezug auf die Evaluierung des e-Impfpasses, um Datenschutzbedenken der Bevölkerung aus dem Weg zu räumen?*

Einleitend darf ich hierzu auf die Datenschutz-Folgenabschätzung (2530 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen, Anlage 2, Seiten 32 ff) für den elmpass verweisen.

Wie bereits erwähnt, müssen Gesetze, die eine Verwendung von besonders schutzwürdigen Daten vorsehen, gemäß § 1 Abs. 2 DSG gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Im GTelG 2012 werden zahlreiche angemessene und geeignete Garantien – sowohl technischer als auch organisatorischer Natur – zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen getroffen:

Der 2. Abschnitt des GTelG 2012 regelt Datensicherheitsmaßnahmen, die bei der Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten einzuhalten sind. Diese Datensicherheitsmaßnahmen gelten gemäß § 3 Abs. 1 GTelG 2012 für alle Formen der elektronischen Übermittlung von Gesundheitsdaten durch Gesundheitsdiensteanbieter,

also auch für Datenverarbeitungen im Rahmen des elmpfpasses („ungerichtete Kommunikation“).

Zu diesen Datensicherheitsmaßnahmen zählen etwa:

- die grundsätzliche Verschlüsselungspflicht bei der Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten gemäß § 6 GTelG 2012,
- die Pflicht zur technischen Sicherstellung des rollenbasierten Zugriffs gemäß § 3 Abs. 3 GTelG 2012 iVm der Anlage der GTelV 2013,
- die Pflicht zur eindeutigen Identifikation gemäß den §§ 4 f GTelG 2012,
- die Sicherstellung der Vertraulichkeit bei der elektronischen Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten durch speziell abgesicherte Netzwerke oder durch Verwenden spezieller Protokolle und Verfahren (§ 6 Abs. 1 GTelG 2012),
- die Verwendung fortgeschritten oder qualifizierter elektronischer Signaturen oder fortgeschritten oder qualifizierter Siegel zum Nachweis und Prüfung der Integrität elektronischer Gesundheitsdaten und genetischer Daten,
- für alle Gesundheitsdiensteanbieter verpflichtende IT-Sicherheitskonzepte, die dem Ressort gemäß § 8 GTelG 2012 auf Verlangen jederzeit zu übermitteln sind.

Der elmpfpass fällt zwar nicht unter das Regelungsregime des 4. Abschnitts („Elektronische Gesundheitsakte [ELGA]“), allerdings werden die ELGA-Komponenten iSd. § 24 Abs. 3 GTelG 2012 gemäß § 24f GTelG 2012 auch für den elmpfpass genutzt. Daher gelten die in den §§ 21 ff ELGA-VO 2015 normierten Sicherheitsanforderungen auch für den elmpfpass.

In § 24d Abs. 1 GTelG 2012 sind darüber hinaus die Grundsätze für eine zulässige Verarbeitung von Daten im zentralen Impfregister geregelt. Zu diesen Grundsätzen zählen gemäß § 24d Abs. 1 Z 4 GTelG 2012 insbesondere die spezifischen Zugriffsberechtigungen gemäß § 24f Abs. 4 GTelG 2012 iVm den Bestimmungen des 4. Abschnitts der eHealth-Verordnung 2025. Darüber hinaus werden sämtliche Zugriffe auf das zentrale Impfregister gemäß § 24f Abs. 5 iVm § 22 GTelG 2012 protokolliert. Betroffene Personen können im Rahmen des Auskunftsrechts die Information über die sie betreffenden Protokolldaten anfordern. Die betroffenen Personen haben daher die Möglichkeit, die Verarbeitung ihrer Daten im Zusammenhang mit dem zentralen Impfregister selbst zu überprüfen.

Durch das Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 (VUG 2024) wurde in § 25 GTelG 2012 eine mit 1. Jänner 2026 in Kraft tretende Verwaltungsstrafbestimmung eingefügt, wonach die vorsätzliche rechtswidrige Verarbeitung von Angaben über Impfungen durch Gesundheitsdiensteanbieter mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen ist.

Bereits nach der aktuell geltenden Rechtslage impliziert jede den Zugriffsberechtigungen und erlaubten Zwecken widersprechende Datenverarbeitung eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz. Darüber hinaus würde eine Datenverarbeitung entgegen den Bestimmungen des GTelG 2012 einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit a (Grundsatz der Rechtmäßigkeit), Art. 6 Abs. 1 lit. c oder e iVm. Art. 9 Abs. 2 lit. h, i oder g sowie Art. 9 Abs. 4 DSGVO implizieren, der mit einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO geahndet werden könnte. Sollte eine betroffene Person daher der Meinung sein, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig erfolgt, steht ihr die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde iSd. Art. 77 DSGVO iVm. § 24 DSG sowie eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gemäß Art. 77 DSGVO offen.

Frage 6:

- *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Bevölkerung umfassend über die Funktionsweise des e-Impfpasses zu informieren?*

Gemäß § 24e Abs. 1 GTelG 2012 bin ich verpflichtet, die Bürger:innen in geeigneter Weise über die ihnen zustehenden Rechte sowie über jene Rechte des 3. Kapitels der DSGVO, die den Bürger:inne:n nicht zustehen, zu informieren.

Ich übe diese Pflicht derzeit durch breite Informationen auf der Website meines Ressorts aus.

Frage 7:

- *Wie soll die Opt-out Bestimmung für den e-Impfpass aussehen?
 - Wie sieht der Zeitplan hinsichtlich der Erlassung der Opt-out-Bestimmung aus?
 - Welche Maßnahmen planen Sie, um die Bevölkerung umfassend über eine Opt-out-Möglichkeit zu informieren?*

Siehe dazu bereits die Antwort auf die Frage 2.

Für den Fall, dass aufgrund der genannten VfGH-Verfahren eine Opt-out-Variante notwendig wird, ist für die gesetzlichen Arbeiten auf die Durchlaufzeit des parlamentarischen Prozesses zu verweisen. Allfällige notwendige technische Arbeiten müssen ebenso berücksichtigt werden.

Im Falle einer Opt-out-Möglichkeit für den elmpfpass würde ich die Bevölkerung natürlich umfassend im Rahmen meiner Verpflichtung nach § 24e Abs. 1 GTelG 2012 informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

